

Fachveranstaltung

Wirkungen und Nebenwirkungen Wirkungsorientierung im Bundesteilhabegesetz – die menschenrechtliche und andere Perspektiven

Ergebnisse und Zusammenfassung

Am 28. Februar 2018 fand die Fachveranstaltung „Wirkungen und Nebenwirkungen, Wirkungsorientierung im Bundesteilhabegesetz - menschenrechtliche und andere Perspektiven“ statt, die in Kooperation mit dem Institut Mensch Ethik und Wissenschaft (IMEW) in Berlin durchgeführt wurde.

In den **Arbeitsgruppen** wurden verschiedene Aspekte und Fragestellungen mit Expert/-innen und Praxisvertreter/-innen beraten. Die Moderator/-innen der Arbeitsgruppen haben die folgenden Zusammenfassungen der Beratungen und Ergebnisse vorgenommen.

AG 1: Soziale Teilhabe – Was ist das konkret?

Einführung: Dr. Martin Theben, RA Arbeitsrecht, Berlin
Holger Wilms, Vorstandsmitglied von anthropoi
Beate Kubny, LVR Düsseldorf
Moderation: Andreas Middel, Der Paritätische, LV Schleswig-Holstein

(Hier liegen dem Gesamtverband bislang keine Unterlagen vor.)

AG 2: Was macht eine Maßnahme zur Sozialen Teilhabe geeignet?

Einführung: Thérèse Fiedler, Kanzlei Hohage, May & Partner, Hamburg
Matthias Rosemann, Träger gGmbH Berlin
Carola und Hans-Joachim Szymanowicz, Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung, Falkensee
Moderation: Klaus Lerch, Der Paritätische, LV Bayern

a) Kernbotschaften, Thesen, Problemlagen oder Handlungsfelder

- Leistungen der sozialen Teilhabe zielen nach §§ 76/113 SGB IX dazu, Leistungsberechtigte zu einer möglichst **selbstbestimmten** und **eigenverantwortlichen** Lebensführung **im eigenen Wohnraum** sowie **in ihrem Sozialraum** zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Das ruft den Behinderungsbegriff in Erinnerung, der Behinderung als Wechselwirkung von körperlichen Funktionsstörungen und gesellschaftlichen Barrieren definiert.
- Entscheidend ist die Zielrichtung der Leistungen zur sozialen Teilhabe: **Selbstbestimmung** und **Eigenverantwortung**.
- Die Unterscheidung in Befähigung und Unterstützung spiegelt sich auch in der Definition von qualifizierten Assistenzleistungen (§ 78). Diese sind zwingend von Fachkräften zu erbringen. Hier ist die Gefahr einer Absenkung der Fachkraftquote gegeben. Im Umkehrschluss bedeutet die o.g. Definition aber nicht, dass kompensatorische Leistungen nicht von Fachkräften erbracht werden dürfen/müssen. Hier ist der Aushandlungsprozess in der Bedarfsfeststellung entscheidend. **Dazu brauchen die Leistungsberechtigten Unterstützungen**. Denn Recht haben heißt nicht, Recht bekommen. Wer kann diese Unterstützung leisten? Zugang zu Bildung.
- Es muss über die Grenzen einer Zielerreichung diskutiert werden.
- Hinweis: § 78 Abs. 6 definiert die „Erreichbarkeit einer Ansprechperson“ erstmals unabhängig von der konkreten Wohnform. Allein der individuelle Bedarf (Besonderheiten des Einzelfalles) zählt.

b) Was ist zu tun?

- Es ist darauf zu achten, dass aus Kostengründen die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse nicht aufgegeben/ausgehöhlt wird.
- Es gibt eine neue Gestaltungsverantwortung, was die Leistungen zur sozialen Teilhabe konkret sind.
- Es ist darauf zu achten, dass die Unterscheidung in Befähigung und Unterstützung/kompensatorische und befähigende Assistenz nicht zu Kategorisierung nach förderfähig/förderunfähig führt und Leistungen deshalb nicht gewährt werden.
- Dazu gehört, dass auf Ebene der Vertragspartner eine inhaltliche Definition der neuen Assistenzleistungen erfolgt.
- Um die notwendige Unterstützung der Leistungsberechtigten sicherzustellen, muss die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) offensiv beworben und bekannt gemacht werden. Evtl. ist auch über eine Koordination und Unterstützung der EUTB-Träger unter dem Dach des Paritätischen nachzudenken.

c) Wer muss aktiv werden?

- Verbände
- Leistungserbringer
- Selbsthilfe

AG 3: Konzepte, Ansätze und Methoden zur Feststellung des Bedarfs für soziale Teilhabe

Einführung: Prof. Dr. Klaus Schellberg, Evangelische Hochschule Nürnberg
Barbara Vieweg, Interessenvertretung Selbstbestimmt leben, Jena, Ver-
tretung: Frau Dr. Grüber, IMEW

Moderation: Davor Stubican, Der Paritätische, LV Bayern

a) Kernbotschaften, Thesen, Problemlagen oder Handlungsfelder

- Ohne grundsätzliche Anerkennung der Leistungsberechtigten in eigener Sache und Rechteinhaber misslingen Bedarfsermittlungsprozesse (Haltung).
- Individualität erfordert einen hohen Aufwand und Transparenz bei der Bedarfsermittlung.
- Teilhabeziele dürfen nicht nur pädagogisch ausgerichtet sein.

b) Was ist jetzt von wem zu tun?

- Konzepte entwickeln und Ressourcen zur Verfügung stellen, um Befähigung zur Beteiligung zu ermöglichen.
- Beteiligung und Teilhabe von Betroffenenvertretern schon bei der Entwicklung von Instrumenten sicherstellen

c) Wer muss aktiv werden

- Handlungsbedarf wird insbesondere bei den Leistungserbringern und den Leistungsträgern gesehen.

AG 4: Der Faktor Mensch im sozialrechtlichen Dreieck

Einführung: Eileen Friesecke und Thomas Künnecke, Kellerkinder Berlin
Harald Diehl, Referatsleiter, Sozialministerium Rheinland-Pfalz
Peter Weiß, Sozialteam Sozialtherapeutische Einrichtungen,
Niederbayern

Moderation: Brigitte Roth, Der Paritätische, LV Hessen

- Alle Beteiligten, insbesondere Nutzer/-innen müssen qualifiziert sein, um den Paradigmenwechsel zu vollziehen.
- Macht braucht Ressourcen:

- Fähigkeiten – hier Qualifikation
- Geld
- Wissen – hier Qualifikation
- Entscheidungsmacht
- Zeit
- Macht ist auch mit dem Bundesteilhabegesetz ungleich verteilt, auch wenn das Gesetz Verbesserungen vorsieht. Betroffene haben oft Ohnmachtsgefühle, sie brauchen Empowerment. Aber auch Mitarbeiter/-innen der Kostenträgerseite wie auch Leistungserbringerseite müssen umdenken, es geht um Handlungsfragen (weg von Fürsorge hin zur Selbsthilfe, es geht um Gleichberechtigung, Handeln auf Augenhöhe).
- Damit geht es um Handlungsfragen bei Mitarbeiter/-innen der Kostenträger: Beispiel: Beteiligung auf Augenhöhe setzt entsprechende Schulung, Bildung (Haltung) voraus. (MA der Bußgeldstelle als Teilhabeberater). Mitarbeiter der Kostenträger müssen aber auch die Möglichkeit haben, personenzentriert zu entscheiden, ohne grundsätzlich die Sorge vor der Innenrevision zu haben.
- Politik spricht von Empowerment, finanziert aber oftmals die notwendige Qualifikation nicht, damit Betroffene sich aktiv einbringen können. Stichwort: Die Bezahlung von Ex-In Helfern wird oft nicht finanziert. Finanzielle und zeitliche Ausgestaltung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB).
- Wunsch- und Wahlrecht scheitert oft an internen Verwaltungsanweisungen oder Bezirksgrenzen (nur 4 Stunden für Angebot X). Hier muss Verwaltung auch die finanziellen Ressourcen haben, personenzentriert entscheiden zu können.
- Mitwirkungen bei Landesrahmenverträgen: wird positiv gesehen, aber welche Vertretungsorganisation ist die Richtige? Diese müssen über die notwendigen Ressourcen (Wissen, Zeit, Geld) verfügen, um sich auch aktiv einbringen zu können (keine Alibibeteiligung). Es wurden auch die Grenzen der Mitwirkung beleuchtet: Was heißt Mitwirkung und ist sie gut, denn gibt man insbesondere bei einer echten Beteiligung nicht das Recht auf, Kritik zu üben? Stichwort: Dann kann man ja die Rahmenverträge nicht mehr kritisieren?
- Wichtig ist, dass die bestehenden oder auch sich noch ändernden Machtverhältnisse erkannt und benannt werden, damit gerade Betroffene auch mit dem Machtgefüge umgehen können.
- Wie kann man Beteiligung für Menschen mit schwersten Mehrfachbehinderungen am Prozess beteiligen? Stichwort: Willensbildung und damit Beteiligung gibt es auch unterhalb von Wortbekundungen: wichtig: Qualifizierung, Zeit und Geld für den Gesamtplanprozess.
- Machtgefälle auch durch Schnittstelle EGH/Pflege und das Verfahren, da Kostenträger Absprachen treffen.

AG 5: Das Ziel der Maßnahme wurde nicht erreicht – und dann?

Einführung: Dana Adolph, Rechtsanwältin, Kanzlei Adolph, Berlin
Betina Britze, Gemeinsam Leben Lernen, Oberbayern

Sabine Träger, Lebenshilfe Berlin
Moderation: Renate Rupp, Der Paritätische, LV Thüringen

a) Kernbotschaften, Thesen, Problemlagen oder Handlungsfelder

- Gemeinsame Sprache (Beispiel: Trennung, Ziel und Wirkung)
- Keine Panik
- Im Dialog bleiben
- Angst und Misstrauen abbauen
- Wünsche der Leistungsberechtigten in den Mittelpunkt stellen

b) Was ist zu tun?

- barrierefreie Information und Kommunikation sichern
- finanzierte Fortbildung für Leistungsberechtigten, Angehörige und rechtliche Betreuer zum Gesamtplan
- Leistungserbringer brauchen ICF Kenntnisse und Sicherheit in deren Anwendung
- Gemeinsame Reflektion über die Ausgestaltung der Angebote

c) Wer muss aktiv werden?

- Die Spitzenverbände müssen Leistungserbringer aktiver im Prozess einbeziehen.
- Leistungsberechtigte und deren Vertreter (Wünsche formulieren)
- Leistungsträger müssen Voraussetzungen schaffen, um für Menschen mit Behinderung das Wahlrecht zu generieren.
- Austausch mit angrenzenden Disziplinen (z.B. SGB IX)